

Hinweise zur Impressumspflicht für Webseiten

Für Internetseiten gilt: Anonyme Veröffentlichungen im WWW sind nur zulässig, wenn das „Angebot ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken“ dient.

Geschäftsmäßige Webseiten sind in jedem Fall impressumspflichtig. Hierzu zählen also auch Webseiten mit Werbeaussagen zugunsten des eigenen Unternehmens, aber auch Webseiten mit beliebigen Werbebannern, z. B. zur (Teil-)Finanzierung der Website durch Werbeeinnahmen.

Die entsprechenden gesetzlichen Festlegungen sind im § 5 des Telemediengesetzes (TMG) bzw. für journalistisch-redaktionelle Angebote im § 55 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (RStV) zu finden.

Im § 5 Abs. 1 TMG sind die folgenden allgemeinen Informationspflichten festgelegt:

Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

Hierzu einige zusätzliche Klarstellungen:

- Die Formulierung „in der Regel gegen Entgelt“ wird von der Rechtsprechung strenger gesehen, als der reine Gesetzestext vermuten lässt.
- Es sind der korrekte Name und die vollständige Anschrift (keine Postfachadresse!) des Unternehmens sowie Vor- und Nachname eines Vertretungsberechtigten anzugeben.
- Es sind mindestens eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse direkt anzugeben; ein „Kontaktformular“ genügt nicht!

- Bei bestimmten Berufsgruppen, z. B. Gesundheitshandwerkern (Augenoptiker, Zahntechniker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher), die nach entsprechenden EU-Richtlinien zu den sogenannten „reglementierten Berufen“ gehören, sind zusätzliche Angaben erforderlich. Diese Betriebe sind verpflichtet, im Impressum Angaben zur Kammerzugehörigkeit (z. B. Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg), zur Berufsbezeichnung (z. B. Augenoptikermeister), zum Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde (z. B. Bundesrepublik Deutschland) und die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen (z. B. Handwerksordnung) zu nennen. Es empfiehlt sich eine Verlinkung auf die Homepage der zuständigen Kammer (www.hwk-ff.de) und auf die berufsrechtlichen Regelungen (<http://bundesrecht.juris.de/hwo/>).
- Wenn eine USt-ID-Nr. (z. B. DE 123456789) gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz vergeben wurde, ist diese anzugeben. Die normale Steuernummer hingegen gehört nicht ins Impressum.
- Zur Formulierung „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“:
 - Das Impressum (auch „Anbieterkennzeichnung“) sollte über die Begriffe „Impressum“ oder „Kontakt“ eindeutig erkennbar und erreichbar sein und darf beispielsweise nicht auf der Seite für die AGB oder unter einer Rubrik wie „Häufig gestellte Fragen“ versteckt sein.
 - Der Link zum Impressum sollte ohne Scrollen der Seite verfügbar sein (also grundsätzlich eher oben links als unten rechts).
 - Praktisch ist es, eine Webseite mit den Pflichtangaben anzulegen und so zu verlinken, dass man diese von jeder anderen Seite mit höchstens zwei Klicks erreichen kann, z. B. Verlinkung von jeder Seite zur Startseite und von der Startseite dann zum Impressum, besser noch aus einem ständig präsenten Menü direkt zum Impressum.
 - Das Impressum muss ohne Zusatzprogramme (z. B. Adobe Reader) lesbar und druckbar sein.

Beispiel:

<u>Impressum</u>	
Klarsicht Augenoptik GmbH Marktstraße 1 15230 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 567890 E-Mail: info@klarsicht-augenoptik.de	
Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:	Martin Meier
Registergericht:	Amtsgericht Frankfurt (Oder)
Registernummer:	HRB 1234
USt-ID-Nr. gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE 123456789	
Zuständige Kammer:*, **	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) (www.hwk-ff.de)
Berufsbezeichnung:*	Augenoptikermeister (verliehen in der Bundesrepublik Deutschland)
Berufsrechtliche Regelungen:*	Handwerksordnung (http://bundesrecht.juris.de/hwo/)

* Nur bei reglementierten Berufen erforderlich (z. B. Gesundheitshandwerk, siehe oben).

** Ob die zuständige Kammer auch eine Aufsichtsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 (3) ist, ist richterlich noch nicht abschließend geklärt. Daher wird die Angabe im Impressum grundsätzlich empfohlen.

Als Betreiber einer Website (Diensteanbieter) sollte man der Impressumspflicht größte Beachtung schenken!

- In den Bußgeldvorschriften des TMG heißt es im § 16 Abs. 2:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar hält.
...

und § 16 Abs. 3 bestimmt:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

- Auch kostenpflichtige Abmahnungen, beispielsweise von Konkurrenten, sind nicht auszuschließen, obwohl eine Wettbewerbswidrigkeit in diesem Fall fraglich ist.
- Im Sinne des Verbraucherschutzes könnte auch ein Unterlassungsanspruch nach § 3 UKlaG geltend gemacht werden.

Zu guter Letzt noch ein paar Bemerkungen zu häufig anzutreffenden Falschschreibungen:

- **Frankfurt (Oder)** wird nicht „Frankfurt/Oder“, „Frankfurt Oder“, „Frankfurt an der Oder“ oder „Frankfurt(Oder)“ geschrieben.
- **E-Mail** wird nach der deutschen Rechtschreibung nur so richtig geschrieben.
Falsch: „Email“ (Schmelzübergang, z. B. bei Badewannen)
„E-mail“, „e-mail“, „eMail“, „email“ (Entlehnungen aus dem englischen Schriftsatz oder Marketing-Gags einiger Internetanbieter)
- **Straße** wird seit der *Zweiten Orthographischen Konferenz* 1901 bis zum heutigen Tag ununterbrochen mit **ß** geschrieben, außer in der Schweiz, in der das **ß** seit 1906 stufenweise außer Gebrauch geraten ist, und bei der Großschreibung von Wörtern mit **ß** (die gern in der Werbung verwendet wird, obwohl man sie generell vermeiden sollte) – in diesem Fall ist STRASSE zu schreiben, da das große **ß** (noch) nicht verwendet wird (siehe auch <http://de.wikipedia.org/wiki/ß>).